



**Änderung des Gesetzes
betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug
vom 17. August 1911 - Umsetzung der Revision des Sachenrechts im Schweizerischen
Zivilgesetzbuch vom 11. Dezember 2009 (Register-Schuldbrief und weitere Änderungen
im Sachenrecht)**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 6. Juli 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 2025.2 - 13707 an der Sitzung vom 6. Juli 2011 beraten. Finanzdirektor Peter Hegglin erläuterte einleitend die Vorlage und stand für zusätzliche Auskünfte zur Verfügung.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Antrag

1. Ausgangslage

Am 1. Januar 2012 treten die revidierten sachen- und grundbuchrechtlichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches in Kraft. Eigentliches Kernstück der Revision bildet die Einführung des papierlosen Register-Schuldbriefes (ZGB § 842 – 865, explizit § 843) als Alternative zum weiterhin bestehenden Papier-Schuldbrief. Der Register-Schuldbrief entspricht einem in der Praxis schon lange geäusserten Bedürfnis, insbesondere der Banken und Versicherungen. Dadurch wird die Geschäftstätigkeit im Kreditwesen erleichtert. Einerseits fällt die kosten- und platzintensive Schuldbriefverwaltung weg, andererseits entfällt das Verlustrisiko. Das Grundbuch- und Vermessungsamt geht davon aus, dass in den Jahren 2012 bis 2014 ein Grossteil der bestehenden 74'000 Papierschuldbriefe in Registerschuldbriefe umgewandelt wird.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass sämtliche Rechtsgeschäfte auf Errichtung von Grundpfandrechten und Dienstbarkeiten aller Art zukünftig der öffentlichen Beurkundung bedürfen. Schliesslich werden die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um das Grundbuch zu einem zeitgemässen Bodeninformationssystem auszubauen.

2. Eintretensdebatte und Detailberatung

In der Stawiko war Eintreten auf das Geschäft unbestritten. Es wird festgestellt, dass es sich bei der Teilrevision des EG ZGB in erster Linie um den Vollzug von Bundesrecht handelt. Die Stawiko nimmt zur Kenntnis, dass die geschätzten Erträge, welche die Umwandlung von bestehenden Papier-Schuldbriefen in Register-Schuldbriefe beim Grundbuch- und Vermessungsamt generiert, die dafür aufzuwendenden, direkten Personalkosten übersteigen, so dass aus der Umwandlungsaktion für den Kanton insgesamt ein Mehrertrag resultiert. Die Stawiko fordert in diesem Zusammenhang allerdings bereits heute, dass die zur Bewältigung der ausser-

ordentlichen Aufgabe zu schaffenden Stellen im Rahmen des sich reduzierenden Arbeitsaufwandes sukzessive wieder abgebaut werden.

Ein Kommissionsmitglied wollte wissen, ob die in verschiedenen Kantonen aufgetretenen Probleme mit der Grundbuchversion ISOV 6 Auswirkungen auf den Kanton Zug hätten. Der Finanzdirektor führte dazu aus, dass die geplante Einführung der Grundbuchversion ISOV 6 mit der Einführung des Register-Schuldbriefes in keinem direkten Zusammenhang stehe. Die heutige Version ISOV 5 sei in der Lage, die Umwandlung zu bewältigen. Bezüglich der Probleme mit ISOV 6 wird auf die nächstens folgende, entsprechende Interpellations-Beantwortung verwiesen.

In der Detailberatung gab es keine Wortmeldungen.

3. Antrag

Wir beantragen Ihnen mit 7 Ja- zu 0 Nein-Stimmen, auf die Vorlage Nr. 2025.2 - 13707 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 6. Juli 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission
Der Präsident: Gregor Kupper